

Satzung des Wohnprojektes

HAUS DER HORIZONTE – Wohnen und Leben ins Alter eG

Ausgabe 1 vom 30.7.2022

Änderungsindex:

Ausgabe	Datum	File	
1	30.07.22	V1-1	Gründungsausgabe

Inhaltsübersicht

§ 1 - Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr.....	- 2 -
§ 2 - Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung	- 3 -
§ 3 - Generalversammlung.....	- 3 -
§ 3a – Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung	- 4 -
§ 3b – Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenz- veranstaltung durchgeführten Generalversammlung	- 5 -
§ 3c – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	- 5 -
§ 4 - Vorstand	- 6 -
§ 5 - Bevollmächtigter, Revisionskommission.....	- 6 -
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	- 7 -
§ 7 - Bekanntmachungen	- 7 -

§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet
HAUS DER HORIZONTE – Wohnen und Leben ins Alter eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Hauptstraße 12a in 21729 Freiburg / Elbe
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere sowie sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder.
Die Genossenschaft erwirbt, baut, renoviert und modernisiert Gebäude und schafft damit dauerhaft verfügbaren Wohnraum für ihre Mitglieder. Sie erwirbt die notwendigen Grundstücke sowie Immobilien und entzieht sie damit als Genossenschaftseigentum jeder Spekulation. Zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung / Qualität für ihre Mitglieder stellt die Genossenschaft Gemeinschaftsräume / -anlagen und Gebäudeinfrastruktur zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Mitglieder Dienstleistungen im Bereich
 - der Mobilität (z.B. car sharing),
 - der Gesundheitsfürsorge (z.B. Präventionskurse) sowie
 - der Pflege (z.B. durch Einstellung einer Pflegekraft, die mit im Haus wohnen kann)anbieten. Sie kann auch Räume an Touristen, Gewerbetreibende sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vermieten. Außerdem ist der Handel mit Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der vorgenannten Tätigkeiten statthaft.
- (4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zweckes an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 - Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Geschäftsanteil

1.a) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 EUR. Dieser Pflichtanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

1.b) Für das dauerhafte Wohnrecht sind pro Mitglied 81 Genossenschaftsanteile erforderlich, die ebenfalls sofort in voller Höhe einzuzahlen sind. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind sofort nach Zulassung der Beteiligung 8.100 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats sind monatlich gleiche Raten mit einer marktüblichen Verzinsung zu zahlen, so dass die volle Höhe innerhalb von 10 Jahren erreicht wird.

- (2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile des betreffenden Mitglieds voll eingezahlt sind.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag für angebotene Dienstleistungen festgelegt werden.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 - Generalversammlung

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (3) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten (§5) geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Rechte juristischer Personen werden durch zu deren Vertretung befugte Personen wahrgenommen.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 5.000 EUR oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 2.400 EUR.
- (7) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.
- (8) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 3a – Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenz-Versammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird.

Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 3b – Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 3a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3c – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 4 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 - Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres und ist erstmalig zum 31.12.2025 möglich.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 - Bekanntmachungen

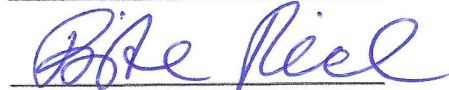
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Unterschriften der Gründungsmitglieder am 30.7.22 in Freiburg / Elbe:

1. Dr. Frank Josef Maier



2. Birte Riel



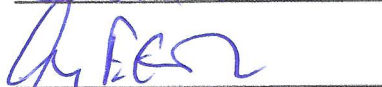
3. Klaudia Gertrud Hagemann



4. Barbara Aue



5. Dr. Marc Fabian Erdl



6. Ingeborg Ulrike Appel

